

BGH konkretisiert Voraussetzungen und Rechtsfolgen des Widerrufsrechts von Verbrauchern

Seit Verbrauchern (Privatpersonen) bei Verträgen, die sie mit Unternehmen außerhalb von deren Geschäftsräumen geschlossen haben, ein gesetzliches Widerrufsrecht eingeräumt wurde, versuchen viele betroffene Unternehmen, dieses Widerrufsrecht nach Möglichkeit zu unterlaufen oder wirtschaftlich auszuhebeln. So auch in dem Fall, über den BGH am 6. Mai 2021 (III ZR 169/20) geurteilt hat:

Die von einer Kundin auf Rückzahlung des im Voraus gezahlten Gesamthonorars von 8.330 EUR verklagte Partnervermittlungsagentur hatte in den Vertrag geschrieben: Als "Hauptleistung" stellt sie 21 Partnervorschläge (Partnerdepot) zusammen. Hierauf entfallen 90 % des Honorars, 10 % auf "Verwaltung und Aktualisierung des Partnerdepots für die Dauer der Vertragslaufzeit von 12 Monaten". Außerdem ließ die Agentur von der Kundin eine Erklärung unterzeichnen, wonach die Kundin ausdrücklich wünsche, dass die Agentur mit ihrer Dienstleistung sofort beginne und der Kundin bewusst sei, dass sie ihr Widerrufsrecht verliert, wenn die Agentur den Vertrag vollständig erfüllt hat.

Am Tag nach Vertragsabschluss zahlte die Kundin an die Agentur vertragsgemäß das Gesamthonorar. Am selben Tag übermittelte die Agentur der Kundin drei Kontakte, die dieser jedoch nicht zusagten. Die Kundin "kündigte" daraufhin nach einer Woche den Vertrag und forderte Rückzahlung des Honorars. Die Agentur machte demgegenüber geltend, sie habe das Partnerdepot erstellt und damit ihre Leistung vollständig erbracht; außerdem übersandte sie die anderen Profile aus dem Partnerdepot.

Der BGH bestätigte das Urteil der Vorinstanz, wonach die Agentur (mindestens) 7.139 EUR an die Kundin zu erstatten hat. Aus der Begründung ist von Interesse:

Im Falle des wirksamen Widerrufs eines Verbrauchervertrags sind die empfangenen Leistungen zurückzugewähren (§ 355 Abs. 3 Satz 1 BGB). Die Parteien hatten einen widerruflichen Verbrauchervertrag im Sinne des § 312 Abs. 1 BGB i.V.m. § 310 Abs. 3 BGB außerhalb von Geschäftsräumen (§ 312b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BGB) geschlossen.

Die von der Kundin erklärte „Kündigung“ ist eine unschädliche Falschbezeichnung für den der Sache nach gewollten Widerruf; letzterer ist zulässig und wirksam. Daher kann die Kundin ihre an die Agentur geleistete Zahlung dem Grunde nach zurückverlangen.

Das Widerrufsrecht der Kundin war nicht gemäß § 356 Abs. 4 Satz 1 und 2 BGB ausgeschlossen, weil die Agentur zum Zeitpunkt der Widerrufserklärung ihre Dienstleistung noch nicht vollständig erbracht hatte. Dies hätte erfordert, dass sie zumindest ihre Hauptleistungspflicht vollständig erfüllt hätte. Für die Auslegung, was in einem Vertrag Hauptleistungspflichten sind, ist "entscheidend, worauf es der einen oder der anderen Partei in hohem Grade ankam, was sie unter allen Umständen erlangen wollte".

Nach diesen Maßstäben war die „Erstellung des Partnerdepots“ nicht ausschließliche Hauptleistungspflicht der Agentur. Für Agenturkunden ist allein die Zusendung von ausführlichen Partnervorschlägen mit Namen und Kontaktdaten von Bedeutung.

Diese Leistung hatte die Agentur zum Zeitpunkt des Widerrufs nur zu einem geringen Teil erbracht. Darüber hinaus ist der Kunde auch darauf angewiesen, dass die Partnervorschläge dann, wenn er sie zur Kontaktabahnung nutzt, noch aktuell und gegebenenfalls ergänzt sowie aktualisiert worden sind.

Dem kann die Agentur nicht ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) entgegenhalten, wonach die "Hauptleistung" (alleine) in der Erstellung eines 21 Partnervorschläge umfassenden Partnerdepots liegen solle. Diese Regelung ist unwirksam (§ 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB); denn mittels AGB kann der Vertragsgegenstand nicht rechtswirksam verändert werden.

Damit war noch zu entscheiden, in welcher Höhe die Agentur einen Gegenanspruch auf Wertersatz für erbrachte Leistungen (§ 357 Abs. 8 Satz 1 BGB) hatte. Dazu führt der BGH aus:

Für die Berechnung dieses Wertersatzes ist die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) maßgeblich, weil das Widerrufsrecht gemäß § 312g Abs. 1 und § 355 Abs. 1 BGB sowie seine Rechtsfolgen auf der EU-Richtlinie Nr. 2011/83/EU vom 25.10.2011 beruhen. Nach einem EuGH-Urteil vom 8.10.2020 ist auf den im Vertrag vereinbarten Preis für die Gesamtheit der vertragsgegenständlichen Leistungen abzustellen und der geschuldete Betrag zeitanteilig zu berechnen.

Eine Ausnahme von einer zeitanteiligen Berechnung gilt nur, wenn der Vertrag ausdrücklich vorsieht, dass eine oder mehrere der Leistungen gleich zu Beginn der Vertragsausführung vollständig und gesondert zu einem getrennt zu zahlenden Preis erbracht werden. Ein solcher Ausnahmefall lag in dem entschiedenen Fall jedoch nicht vor.

Nach diesen Grundsätzen hätte die Agentur im entschiedenen Fall nur Anspruch auf Wertersatz von rund 160 EUR (= 8.330 EUR/52 für 1 von 52 Wochen) gehabt, statt wie vom Berufungsgericht angenommen, 1.139 EUR (für 3 von 21 zugesagten Profilen).

Da die Kundin aber gegen die Entscheidung des Berufungsgerichts, wonach die Agentur Wertersatz von 1.139 EUR beanspruchen könne, keine (Anschluss-)Revision zum BGH eingelegt hatte, muss sie in diesem Fall den Abzug von 1.139 EUR und die entsprechende Quotelung der Prozesskosten für die 1. und 2. Instanz hinnehmen.

Für Unternehmer im B2C-Bereich gibt das BGH-Urteil Anlass, ihr Vertragswerk darauf zu überprüfen, ob es die verbliebenen Regelungsspielräume in rechtlich belastbarer Weise nutzt.



Prof. Dr. Andreas Qiring
Rechtsanwalt

andreas.quiring@lkc.de
Telefon: 089 2324169-0

Herausgeber: LKC Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Possartstraße 21, 81679 München

Der Inhalt dieser Mandanteninformation dient nur der allgemeinen Information. Er stellt keine anwaltliche Beratung juristischer, steuerlicher oder anderer Art dar und soll auch nicht als solche verwendet werden. Alle Informationen und Angaben in diesem Newsletter haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Wir übernehmen insbesondere keine Haftung für Handlungen, die auf Grundlage dieser Angaben unternommen werden.

Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen.